

II- 219 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.241 - Parl./71

Wien, am 9. Jänner 1972

42 / A. B.

ZU

126 / J.

Präs. am

11. Jan. 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 126/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen am 15. Dezember 1971 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1 der Anfrage hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter der Zahl 042.788-LEG/71 an das Bundesministerium für Finanzen folgende Note gerichtet:

"Durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 116/1971, mit der das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 novelliert worden ist, wurde die Schulfahrtbeihilfe eingeführt. Diese Beihilfe wurde auf das Schuljahr (Studienjahr) 1971/72 (§ 30 a Abs. 5 und § 30 f Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) und auf österr. Staatsbürger (§ 30 a Abs. 1 und 2 und § 30 c Abs. 3 lit. a leg. cit.) sowie auf dem Besuch einer im Inland gelegenen Schule (§ 30 a Abs. 1 und 2 leg.cit.) beschränkt.

Die Befristung der Schulfahrtbeihilfe auf das Schuljahr (Studienjahr) 1971/72 erfolgte, um mit dieser neuen Einrichtung Erfahrung sammeln zu können. In diesem Zusammenhang sind dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst wiederholt Härtefälle, die durch das Fehlen der österr. Staatsbürgerschaft entstanden sind, bekanntgeworden. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß es im Grenzraum in Österreich-Bayern vielfach üblich ist, daß Schüler österr. Staatsbürgerschaft, die in Österreich wohnhaft sind, Bayrische Schulen besuchen; auch hier wird die Ausschließung von der Schulfahrtbeihilfe als Härte empfunden.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bittet bei der wegen der Befristung der Schulfahrtbeihilfe notwendigen Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 auch zu prüfen, in welcher Weise die angeführten Härtefälle vermieden werden können, und die notwendigen Vorsorgen in den Entwurf der erwähnten Novelle einzubauen."

./.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Hinblick auf die Beschränkung der Schulfahrtbeihilfe auf das Schuljahr 1971/72 ist die Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 hinsichtlich der Bestimmungen über die Schülerfreifahrten noch im laufenden Schuljahr zu erwarten.

Finoway